

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 10. bis 21. Januar 2000
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	6, 17	Hollerith, Josef (CDU/CSU)	3, 4, 16
Dr. Bergmann-Pohl, Sabine	29, 30, 31, 32, 33, 34 (CDU/CSU)	Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)	46, 47
Bonitz, Sylvia (CDU/CSU)	35, 36	Dr. Lammert, Norbert (CDU/CSU)	5
Brudlewsky, Monika (CDU/CSU)	22	Lemke, Steffi	26, 27, 28 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)	39	Mehl, Ulrike (SPD)	56, 57, 58, 59
Faße, Annette (SPD)	23	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	48
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	40, 41, 42, 43	Nolte, Claudia (CDU/CSU)	49, 50
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	2, 44, 45	Poß, Joachim (SPD)	9, 10
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	1, 18, 19, 20, 21	Uldall, Gunnar (CDU/CSU)	11, 12, 13, 14
Heinrich, Ulrich (F.D.P.)	7	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	51, 52
Helias, Siegfried (CDU/CSU)	15, 60	Wöhrl, Dagmar (CDU/CSU)	53, 54, 55
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	8	Zierer, Benno (CDU/CSU)	37, 38
Hohmann, Martin (CDU/CSU)	24, 25		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Künftige Planungen für die European
Community Monitor Mission (ECMM) für
die Bereiche Kosovo, Bosnien-Herzegowi-
na und Albanien 1

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
des Innern**

Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)
Finanzielle Beteiligung des Bundes am Um-
bzw. Neubau von Fußballstadien im Falle
einer Austragung der Fußballweltmeister-
schaft 2006 in Deutschland 1

Hollerith, Josef (CDU/CSU)
Zuwanderungsanstieg und -kosten im Falle
des Beitritts der Türkei zur EU 2

Unterstützung Alleinerziehender durch
Verlängerung der zulässigen Aufenthalts-
dauer für Au-pair-Mädchen von ein auf
zwei Jahre 3

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Justiz**

Dr. Lammert, Norbert (CDU/CSU)
Vorlage des Entwurfs einer Novelle des Ur-
heberrechts 3

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen**

Austermann, Dietrich (CDU/CSU)
Voraussichtliche Steuereinnahmen und ge-
samtwirtschaftliche Eckwerte durch die
Steuerreform für die Jahre 2001 bis 2005 ... 5

Seite

Heinrich, Ulrich (F.D.P.)
Gemeinnützige Verteilung der von der Bo-
denverwertungs- und -verwaltungsgesell-
schaft mbH (BVVG) aus dem Vermögen
der Parteiorganisationen der ehemaligen
DDR erworbenen 10,72 Mio. DM 5

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Abfluss von Mitteln aus verschiedenen Ti-
teln an Bayern 1998 und 1999 6

Poß, Joachim (SPD)
Mineralölsteuererhöhungen seit 1950; Steu-
ereinnahmen 8

Uldall, Gunnar (CDU/CSU)
Steuerliche Behandlung der durch Veräuße-
rung von Anteilen an Kapital- oder Perso-
nengesellschaften oder eines gesamten Un-
ternehmens erzielten Gewinne 10

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

Helias, Siegfried (CDU/CSU)
Absicherung des von der chinesischen Re-
gierung geplanten Drei-Schluchten-Stau-
damm-Projekts in China und des Ma-
heswar-Projekts in Indien mit Hermes-
Bürgschaften 12

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hollerith, Josef (CDU/CSU)
Verwertung von Tierkadavern zu Tiermehl . 13

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Austermann, Dietrich (CDU/CSU)
Finanzierung des neuen Beraters für
Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung 14

Seite	Seite
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Entbindung der bisherigen Pressesprecherin im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von ihren Aufgaben und weitere Verwendung 14	Zierer, Benno (CDU/CSU) Verwendung von Aluminium in Hautcremes, Deostiften u. ä.; Warnung vor gesundheitlichen Schäden 24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Brudlewsky, Monika (CDU/CSU) Aufhebung des Verbots militärischer Tief- flüge über dem Nationalpark Brocken; Lärmschutzmaßnahmen 15	Doss, Hansjürgen (CDU/CSU) Beteiligung privaten Kapitals an der Finanzierung von Bundesverkehrswegen 29
Faße, Annette (SPD) Materialtransporte bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr mit unter deutscher Flagge fahrenden Schiffen unter Beachtung der ITF-Standards 16	Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU) Fortführung der A 20 in Schleswig-Holstein mit Elbquerung 30
Hohmann, Martin (CDU/CSU) Personelle Maßnahmen zur Sicherstellung der deutschen Position innerhalb der Rüstungsagentur Organisation Conjonate de Cooperation en Matière d'Armement (OCCAR) 16	BAB-Projekt A 99 Westring München 31
Schaffung eines Generalstabs für die Bundeswehr 17	Finanzierung und Baubeginn des im Investitionsprogramm 1999 bis 2002 vorgesehenen Lückenschlusses der B 404 im Zuge der A 250 (Winsen-Lüneburg) 31
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschwächung des Überflugverbots im Bereich des Nationalparks Hochharz 18	Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Auswirkungen der Haushaltskürzungen auf den geplanten sechsspurigen Ausbau der nördlichen Fahrspur der A 94 zwischen AS München-Riem und der A 99 32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU) Bau einer Ortsumgehung in der Gemeinde Belm 33
Dr. Bergmann-Pohl, Sabine (CDU/CSU) Spionageverdacht gegen ein Mitglied des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen 19	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Gefahrgutrechtliche Verantwortung bei der Beförderung radioaktiver Stoffe im Auftrag von Ärzten und Krankenhäusern 33
Spezielle Regelungen zur Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte im Rahmen der Neuregelung des § 85 Abs. 4 SGB V 20	Nolte, Claudia (CDU/CSU) Schnelle Freigabe der A 71 bis zur Ausfahrtsstelle Ilmenau West 34
Bonitz, Sylvia (CDU/CSU) Organentnahmen bei verstorbenen Babys ohne Einwilligung der Eltern 22	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU) Planungsstand der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 35
	Wöhr, Dagmar (CDU/CSU) Fehleinschätzung der Wetterprognose für den 26. Dezember 1999 durch den Deutschen Wetterdienst; Einsatz modernerer Technik 36

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Mehl, Ulrike (SPD)	Helias, Siegfried (CDU/CSU)
Sicherung der Belange des Naturschutzes bei den bundeseigenen Flächen entlang der ehemaligen Grenze zur DDR; Mitgestaltung des europäischen Biotopverbundsystems („Grünes Band“)	Hermes-Bürgschaften für das von der chinesischen Regierung geplante Dreischluchten-Staudamm-Projekt in China und das Maheswar-Projekt in Indien; Folgen für Mensch und Umwelt
37	41

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU) Will die Bundesregierung an der European Community Monitor Mission – ECMM für den Bereich Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Albanien künftig festhalten bzw. wie sind die weiteren Planungen?

Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt
Dr. Christoph Zöpel
vom 19. Januar 2000

Die Bundesregierung setzt sich politisch weiterhin für den Fortbestand der European Community Monitor Mission (ECMM) ein. Die Mission ist ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und leistet als solches einen wertvollen Beitrag zur Information der Mitgliedstaaten und zur Entscheidungsfindung innerhalb der EU.

Die Bundesregierung unterstützt die laufenden Bemühungen, das ECMM-Konzept zu verbessern und so die Effizienz von ECMM zu erhöhen. Unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde eine Evaluierung der ECMM eingeleitet, die eine verbesserte Berichterstattung bei gleichzeitiger Verschlinkung der Strukturen ermöglicht. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die ECMM gemäß dem im Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrag in eine Gemeinsame Aktion übergeführt und damit künftig aus Mitteln der EU finanziert werden kann. Dies entspricht einer Aufforderung des Bundesrechnungshofes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU) Steht die Bundesregierung einer finanziellen Beteiligung an Um- bzw. Neubauten von Fußballstadien in deutschen WM-Austragungsorten aufgeschlossen gegenüber, falls die Bewerbung des Deutschen Fußballbundes für die Fußballweltmeisterschaft 2006 erfolgreich sein sollte, und falls ja, in welcher Höhe können Zuschüsse in Aussicht gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 17. Januar 2000

Zur Unterstützung der Bewerbung des Deutschen Fußballbundes (DFB) um die Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft (WM) 2006 hat Bundeskanzler Gerhard Schröder unmittelbar nach seiner

Amtsübernahme die Zusage bekräftigt, eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes in Höhe von je 100 Mio. DM für die Sanierung des Berliner Olympiastadions und des Umbaus des Leipziger Zentralstadions zu leisten. Diese Beträge sind jetzt als Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 2000 veranschlagt. Es wäre die erste Fußball-WM im vereinigten Deutschland, die selbstverständlich nur vorstellbar ist, wenn WM-Spiele auch im östlichen Teil Deutschlands ausgetragen werden. Berlin und Leipzig sind dafür vom DFB „gesetzt“.

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an anderen potentiellen WM-Stadien ist nicht vorgesehen.

3. Abgeordneter
Josef Hollerith
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die politische Lage, insbesondere den Zuwanderungsdruck aus wirtschaftlichen und religiösen Gründen, in Bezug auf einen Beitritt der Türkei in die Europäische Union ein, und wie sollen die dann entstehenden sozioökonomischen Kosten bewältigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 5. Januar 2000**

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben im Rahmen ihres Gipfeltreffens am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki beschlossen, die Türkei in den Kreis der Beitrittskandidaten für die Europäische Union aufzunehmen. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden die Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in Form der politischen Kriterien von Kopenhagen noch einmal deutlich herausgestellt. Die Türkei muss erst durch erforderliche Reformen diese Kriterien von Kopenhagen vollständig erfüllen, bevor mit den Beitrittsverhandlungen begonnen werden kann. Insofern ist derzeit noch offen, zu welchem Zeitpunkt offizielle Beitrittsgespräche mit der Türkei beginnen werden.

Voraussetzung für einen Beitritt der Türkei wird u. a. sein, dass die Türkei sich in den Bereichen der Wahrung der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes dem Standard der Europäischen Union anpasst. Wenn es in letzter Zeit auch durchaus Fortschritte gegeben hat, bestehen hier in der Türkei weiterhin Probleme, die Anlass zu Besorgnis geben. Zur Förderung des Anpassungsprozesses hat man sich in Helsinki daher auch auf eine Heranführungsstrategie geeinigt, die die Verstärkung des politischen Dialogs mit Schwerpunkt auf den politischen Beitrittskriterien, insbesondere den Menschenrechten sowie den Grenzstreitigkeiten und der Zypern-Frage umfasst. Mit der Türkei wird eine Beitrittspartnerschaft unter Festlegung politischer und wirtschaftlicher Prioritäten zur Erfüllung der Beitrittskriterien vereinbart werden, die durch ein nationales Programm der Türkei zur Ermöglichung der Übernahme des Besitzstandes ergänzt wird.

Es ist heute noch zu früh, von Seiten der Bundesregierung eine Prognose darüber abzugeben, wann die Türkei die vorgenannten und an-

dere unabdingbare Voraussetzungen erfüllt. Zudem ist davon auszugehen, dass wie auch bei früheren Beitritten zur Europäischen Union angemessene Übergangsfristen für die Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart werden. Die Dauer dieser Übergangsfrist wird auch erheblich davon beeinflusst werden, wie hoch der Wanderungsdruck zu dem fraglichen Zeitpunkt eingeschätzt wird. Für heute gilt, dass aus Richtung der Türkei ein hoher Wanderungsdruck in Richtung auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht. Dies gilt in besonderem Maße für das Zielland Deutschland, in dem bereits jetzt 2,11 Millionen Türken leben. Es ist davon auszugehen, dass auch in späteren Jahren ein beachtlicher Wanderungsdruck bestehen wird.

Eine realistische Schätzung der bei einem Beitritt der Türkei zur Europäischen Union entstehenden Kosten und eine Entscheidung darüber, wie diese Kosten bewältigt werden, lässt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht treffen. Der angesprochenen Frage wird von der Bundesregierung im Zuge der späteren Beitrittsverhandlungen die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- | | |
|--|--|
| 4. Abgeordneter
Josef
Hollerith
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung, Alleinerziehende durch eine Verlängerung der zulässigen Aufenthaltsdauer für Au-pair-Mädchen von ein auf zwei Jahre zu unterstützen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 5. Januar 2000**

Nein. Im Vordergrund der Au-pair-Aufenthalte steht das Anliegen, jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, andere Länder, Sprachen und Kulturen kennenzulernen und damit die internationale Verständigung zu fördern. Eine allein auf die Unterstützung Alleinerziehender gerichtete Verlängerung der zulässigen Aufenthaltsdauer der Au-pair-Kräfte ist damit nicht vereinbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|--|--|
| 5. Abgeordneter
Dr. Norbert
Lammert
(CDU/CSU) | Wann wird die Bundesregierung den für Herbst 1999 angekündigten Entwurf einer Novelle des Urheberrechts einbringen, und welche Gründe haben zur Verzögerung geführt? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Eckhart Pick
vom 17. Januar 2000**

Die angestrebte Novellierung des Urheberrechtsgesetzes hat zwei voneinander unabhängige Schwerpunkte. Zunächst das Thema „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, sodann das Urhebervertragsrecht.

Zum ersten Schwerpunkt:

Auch Deutschland hat in diesem Bereich zwei im Dezember 1996 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angenommene und noch nicht in Kraft getretene Verträge (WIPO-Urheberrechtsvertrag und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger) gezeichnet. Um die Umsetzung dieser Verträge EU-weit zumindest teilweise zu harmonisieren, beraten die Mitgliedstaaten in Brüssel seit 1998 den von der Europäischen Kommission Ende 1997 vorgelegten und im Mai 1999 unter Berücksichtigung insbesondere der Stellungnahme des Europäischen Parlaments geänderten „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“. Die Bundesregierung wirkt aktiv an den Beratungen mit und hat während ihrer Ratspräsidentschaft den Schwerpunkt insbesondere auf die bedeutsame Frage der urheberrechtlichen Schrankenproblematik gelegt.

Nach den intensiven Beratungen zeichnen sich allmählich klarere Konturen der künftigen Regelungen ab, und eine Annahme der Richtlinie in diesem Jahr erscheint möglich. Gleichwohl gibt es noch eine Anzahl wichtiger Detailfragen, über die bislang gemeinschaftsweit keine Einigung erzielt werden konnte.

Daher wird zurzeit geprüft, ob es sinnvoll und möglich ist, einzelne Fragen aus dem 1998 von der Bundesregierung u. a. zur Vorbereitung der Ratifikation der WIPO-Verträge vorgelegten Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes herauszulösen und unabhängig von einer späteren Umsetzung der Richtlinie vorrangig zu betreiben.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung auch in einem zweiten Schwerpunkt – dem Urhebervertragsrecht – Schritte eingeleitet. Um zu einer aktuellen Einschätzung des Gesetzgebungsbedarfs unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Kreise zu gelangen, wurden die Betroffenen um schriftliche Stellungnahme gebeten, und in Kürze wird eine Anhörung folgen. Ziel ist es, auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse anschließend den Urhebern einen rechtlichen Rahmen für die wirtschaftliche Verwertung ihrer Werke zu bieten, der die beteiligten Interessen in einen angemessenen Ausgleich bringt und so eine Grundlage für die weitere Kreativität der schöpferisch Tätigen bietet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter
**Dietrich
Austermann**
(CDU/CSU)
- Mit welchen Steuereinnahmen und gesamtwirtschaftlichen Eckwerten rechnet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der am 21. Dezember 1999 der Öffentlichkeit vorgestellten Steuerreform für die Jahre 2001 bis 2005?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. Dezember 1999**

Die veröffentlichten Eckdaten der Steuerreform 2000 sind vor dem Hintergrund der geltenden mittelfristigen Finanzplanung mit der zugrunde liegenden mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 1999 entwickelt worden. Die positiven Ergebnisse der kurzfristigen Steuerschätzung vom November 1999 haben deutlich gemacht, dass der angenommene mittelfristige Trend bei gesamtwirtschaftlichen Eckdaten und Steuereinnahmen nach unten abgesichert ist. Bei rascher Umsetzung der vorgelegten Reformkonzepte werden sich Wachstums- und Steuereinnahmentrends eher noch verstärken. Die Bundesregierung wird zur gegebenen Zeit die Fortschreibung der Eckdaten und Steuereinnahmen vorlegen.

7. Abgeordneter
**Ulrich
Heinrich**
(F.D.P.)
- In welcher jeweiligen Höhe und für welche gemeinnützigen Zwecke wurden die 10,72 Mio. DM festgelegt und verteilt, die aus dem Veräußerungserlös von Eigentumsgrundstücken der „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ (VdgB) an die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG), die in die zu verteilende Vermögensmasse in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR floss?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. Dezember 1999**

Zunächst verweise ich auf meine Antwort zu Ihrer Frage 64 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1999 in Drucksache 14/2207 (vgl. Stenographischer Bericht der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember, Anlage 26).

Der Veräußerungserlös ist – wie Sie richtig erwähnen – Teil des nach dem Einigungsvertrag für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR. Dieses Vermögen umfasst z. B. auch das SED-Altvermögen. Aus diesem „Topf“ werden u. a. jährlich 6,25 Mio. DM für Maßnah-

men des Denkmalschutzes und bis zu 105 Mio. DM für die Altschuldentilgung nach dem Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997 geleistet. Bei der Verwendung dieser Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird nicht nach ihrer Herkunft unterschieden; eine weitergehende Aufschlüsselung ist daher nicht möglich.

Durch diese Verfahrensweise wird sichergestellt, dass beim treuhänderisch verwalteten Vermögen der Parteien und Massenorganisationen jederzeit ausreichend Liquidität, auch zur Begleichung laufender Ausgaben (wie z. B. Prozesskosten), vorhanden ist.

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordneter
Ernst
Hinsken
(CDU/CSU) | Wie viele der im Bundeshaushalt 1998 und 1999 eingestellten Mittel sind aus den Titeln für Bundesfernstraßen, Wissenschaft und Forschung, regionale Wirtschaftsförderung, Bauwesen, Gesundheit, Umwelt- und Naturschutz sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzeln aufgeführt jeweils 1998 und 1999 nach Bayern geflossen? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Karl Diller

vom 13. Januar 2000

Der Haushalt des Bundes wird grundsätzlich nicht nach regionalen Gesichtspunkten aufgestellt und ausgeführt. Dem Bundesministerium der Finanzen liegen daher keine Übersichten vor, die die vollständige regionale Verteilung des Abflusses der Bundesmittel darstellen. Lediglich die Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern (nach § 91a GG), für die Finanzhilfen an die Länder (nach § 104a Abs. 4 GG), für die Geldleistungsgesetze und für einige wesentliche Bundeszuständigkeiten (Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, ...) werden in der nachstehenden jährlich zweimal erstellten Liste „Wesentliche Leistungen aus dem Bundeshaushalt an die Länder“ aufgeführt.

Wesentliche Leistungen aus dem Bundeshaushalt an Land: Bayern

– Stand: 23. Juni 1999 (Kabinettsbeschluss) –

Art der Leistung	Ist 1998	Soll 1999	Entwurf 2000
	– in Mio. DM –		
1	2	3	4
1. Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG:			
– Agrarstruktur und Küstenschutz	288,7	300,4	¹⁾
– Regionale Wirtschaftsstruktur	24,8	26,3	18,2
– Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken	303,0	246,0	282,0
2. Zusammenwirken von Bund und Land aufgrund von Vereinbarungen nach Artikel 91b GG:			
– Bildungsplanung	8,0	9,9	9,4
– Wissenschaftliche Forschung (einschließlich Projektförderung)	411,0	449,6	376,3
– Förderung der Großforschung	303,9	301,7	303,2
– Hochschulsonderprogramme/Erneuerungsprogramm	52,1	39,5	2,7
3. Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG:			
– Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	453,8	438,7	450,2
– Städtebau			
a) <i>Verpflichtungsrahmen</i>	13,7	13,7	13,7
b) Geldansatz	20,4	13,7	13,7
– Sozialer Wohnungsbau einschl. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden			
a) <i>Verpflichtungsrahmen</i>	146,5	124,8	67,0
b) Geldansatz	350,7	310,2	249,9
4. Geldleistungsgesetze nach Artikel 104a Abs. 3 GG:			
– Ausbildungsförderung (BAföG)	197,1	210,4	157,7
– Wohngeld	290,1	308,7	141,8
– Erziehungsgeld	1 091,7	1 084,9	1 084,9
– Gasölverbilligung Landwirtschaft	185,0	182,0	171,0
– Sozialversicherung Behinderter	184,0	225,0	235,0
– Sicherung des Unterhalts von Kindern	78,7	75,5	52,9
– Unrechtsbereinigungsgesetze	0,3	1,6	13,6
– Bundesentschädigungsgesetz	125,2	130,0	124,2
5. Sonstige Bundeszuständigkeiten:			
– Bundesfernstraßen	1 080,1	1 019,6	1 057,2
– Bundeswasserstraßen	82,3	97,7	97,0
– Mittelstand	98,4	94,4	105,4
<i>darunter:</i>			
· <i>Eigenkapitalhilfeprogramm</i>	14,7	13,7	30,8
– Werfthilfen	0,1	0,1	0,3
<i>davon:</i>			
· <i>Zinszuschüsse</i>	0,1	0,1	0,1
· <i>Wettbewerbshilfen</i>	–	–	0,2
– Seeschiffahrtshilfen	3,6	0,5	0,5
– Verteidigungsausgaben			
<i>darunter:</i>			
· <i>Infrastrukturmaßnahmen (ohne NATO-Infrastruktur)</i>	374,1	323,4	329,8
· <i>Beschaffung</i>	1 263,7	1 432,5	1 355,0
· <i>Forschung und Entwicklung</i>	638,7	647,6	612,5
– Wohnungsfürsorge			
a) <i>Verpflichtungsrahmen</i>	3,2	2,0	1,2
b) Geldansatz	2,1	2,8	2,9
– Regionalisierungsgesetz	1 931,5	1 928,8	2 024,6
¹⁾ Länderaufteilung zz. nicht möglich			

– Die Zahlen beruhen auf Angaben der Bundesressorts –
– Differenzen durch Runden der Zahlen –

9. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Zu welchen Zeitpunkten und um jeweils wie viele Pfennige pro Liter wurde die Mineralölsteuer auf
- Benzin (bleihaltig und bleifrei)
 - Diesel
 - leichtes Heizöl
- seit 1950 erhöht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Karl Diller

vom 13. Januar 2000

**Entwicklung der Mineralölsteuersätze auf Benzin, Dieseldraftstoff
und leichtes Heizöl**

Zeitpunkt	Benzin Pf/Liter		Diesel Pf/Liter	Heizöl Pf/Liter
	verbleit	bleifrei*		
21. Januar 1951	10	–	6	1
1. Juni 1953	20 (+ 10)	–	5 (– 1)	frei
1. Mai 1955	22 (+ 2)	–	15 (+ 10)	frei
1. April 1960	32 (+ 10)	–	19 (+ 4)	frei
1. Januar 1964	uv	–	30 (+ 11)	1 (+ 1)
1. Januar 1967	35 (+ 3)	–	33 (+ 3)	uv
1. März 1972	39 (+ 4)	–	37 (+ 4)	uv
1. Juli 1973	44 (+ 5)	–	42 (+ 5)	uv
1. Juni 1978	uv	–	uv	2 (+ 1)
1. April 1981	51 (+ 7)	–	45 (+ 3)	uv
1. April 1985	53 (+ 2)	49	uv	uv
1. Januar 1986	uv	46 (– 3)	uv	uv
1. April 1987	uv	47 (+ 1)	uv	uv
1. April 1988	uv	48 (+ 1)	uv	uv
1. Januar 1989	65 (+ 12)	57 (+ 9)	uv	6 (+ 4)
1. Januar 1991	67 (+ 2)	60 (+ 3)	uv	uv
1. Juli 1991	92 (+ 25)	82 (+ 22)	55 (+ 10)	8 (+ 2)
1. Januar 1994	98 (+ 6)	108 (+ 6)	62 (+ 7)	uv
1. April 1999	104 (+ 6)	114 (+ 6)	68 (+ 6)	12 (+ 4)
1. Januar 2000	110 (+ 6)	120 (+ 6)	74 (+ 6)	uv

* Markteinführung 1985

10. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Welche Steuereinnahmen inklusive Mehrwertsteuer sind aufgrund der jeweiligen Steueranhebungen entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Karl Diller
vom 13. Januar 2000**

Präzise Angaben zu den jeweiligen Mehreinnahmen aus den Mineralölsteuererhöhungen lassen sich bis Anfang der neunziger Jahre nicht treffen, da durch die bis dahin stetig wachsende Motorisierung auch entsprechend steigende Verbrauchsmengen zu Mehreinnahmen geführt haben. Daher sind in der nachfolgenden Tabelle nur die Jahre erfasst, in denen wesentliche Mineralölsteuererhöhungen wirksam wurden.

Ab Anfang der neunziger Jahre kann aufgrund konstanter Verbrauchsmengen als Faustregel gelten, dass eine Mineralölsteuererhöhung um 1 Pf/Liter bei Benzin rd. 400 Mio. DM, bei Diesel rd. 300 Mio. DM und bei Heizöl rd. 400 Mio. DM Mehreinnahmen bewirken.

**Mehreinnahmen aus Mineralölsteuererhöhungen
(geschätzt)**

Jahr	Benzin Mio. DM	Diesel Mio. DM	Heizöl Mio. DM
1953	200 (+ 10)		
1955/1956	100 (+ 2)	400 (+ 10)	
1960	750 (+ 10)	200 (+ 4)	
1964		1 000 (+ 11)	500 (+ 1)
1967	450 (+ 3)	300 (+ 3)	
1972	1 000 (+ 4)	600 (+ 4)	
1973/1974	1 200 (+ 5)	800 (+ 5)	
1978			600 (+ 1)
1981	2 000 (+ 7)	500 (+ 3)	
1989	4 000 (+ 12)	2 000 (+ 9)	1 200 (+ 4)
1991/1992	10 000 (+ 27)	6 500 (+ 25)	800 (+ 2)
1994	2 400 (+ 6)	1 800 (+ 6)	
1999*	1 600 (+ 6)	1 200 (+ 6)	1 000 (+ 4)
2000*	2 300 (+ 6)	1 700 (+ 6)	

* Endgültige Zahlen liegen noch nicht vor

Einnahmen bei der Umsatzsteuer infolge Erhöhung der Mineralölsteuer führen aus folgenden Gründen nicht automatisch zu zusätzlichen Einnahmen des Staates:

- Der gewerbliche Sektor kann Vorsteuerabzug geltend machen.
- Die privaten Haushalte müssen wegen ihres begrenzten Einkommens ihren Verbrauch anpassen. Sie sind gezwungen, entweder bei den Mineralölen oder bei anderen Gütern entsprechend weniger zu konsumieren.

Aus diesen Gründen sind bei allen bisherigen Mineralölsteuererhöhungen in Deutschland noch nie Umsatzsteuermehreinnahmen im Bundeshaushalt veranschlagt worden.

11. Abgeordneter
Gunnar Uldall
(CDU/CSU)
- Welche steuerlichen Regelungen gelten derzeit, wenn Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften oder ein gesamtes Unternehmen veräußern und daraus einen Veräußerungsgewinn erzielen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. Januar 2000**

Veräußern Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften oder das gesamte Unternehmen und erzielen sie daraus einen Veräußerungsgewinn, so sind anfallende Veräußerungsgewinne sowohl bei Veräußerungen durch eine Kapitalgesellschaft als auch bei Veräußerungen durch eine Personengesellschaft als betriebliche Vermögensmehrungen in vollem Umfang steuerpflichtig (§ 8 KStG, § 16 EStG). Bei einer Personengesellschaft, bei der die Veräußerungsgewinne – anders als bei einer Kapitalgesellschaft – nicht von der Gesellschaft, sondern von den Gesellschaftern zu versteuern sind, greift für Veräußerungsgewinne allerdings die Freibetragsregelung nach § 16 Abs. 4 EStG sowie die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG ein (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG), falls Gegenstand der Veräußerung der ganze Betrieb, ein Teilbetrieb, ein Mitunternehmeranteil oder eine 100 %ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist. Diese ermäßigte Besteuerung ist bei Veräußerungen durch eine Kapitalgesellschaft ausgeschlossen, d. h. die Regelungen der §§ 16 und 34 EStG sind bei Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

12. Abgeordneter
Gunnar Uldall
(CDU/CSU)
- Welche steuerlichen Regelungen gelten bei solchen Veräußerungsfällen für Freiberufler oder Privatpersonen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. Januar 2000**

Veräußern Freiberufler Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften, so gilt Folgendes:

Der Freiberufler erzielt aus seiner freiberuflichen Praxis Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG. Das in der Antwort auf die Frage 11 zu Veräußerungsgewinnen von Personengesellschaften Gesagte gilt entsprechend für Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die der Freiberufler daneben im Privatvermögen hält, führt nach geltendem Recht zu einer Steuerpflicht nach § 17 EStG, wenn die veräußerte Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mindestens 10 v. H. betragen hat. In diesem Fall erzielt der Freiberufler also neben freiberuflichen Einkünften nach § 18 EStG auch gewerbliche Einkünfte i. S. des § 17

EStG. Für letztere Einkünfte greift die Freibetragsregelung nach § 17 Abs. 3 EStG sowie die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG ein.

Ist der Freiberufler neben seiner freiberuflichen Tätigkeit zusätzlich auch an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft beteiligt und veräußert er seinen Anteil an dieser Personengesellschaft, so erzielt er neben seinen freiberuflichen Einkünften nach § 18 EStG zusätzliche gewerbliche Einkünfte aufgrund der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Für diese Einkünfte greift neben der Freibetragsregelung nach § 16 Abs. 4 EStG ebenfalls die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG ein.

Veräußern Privatpersonen Anteile an Kapital- oder Personengesellschaften, so gilt Folgendes:

Der Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen unterliegt nach § 23 EStG der Einkommensteuer. Auch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind Wirtschaftsgüter. Bei Beteiligungen an Personengesellschaften gelten die anteiligen Wirtschaftsgüter als veräußert (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG).

Private Veräußerungsgewinne werden nur dann nach § 23 EStG steuerlich erfasst, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bei Grundstücken nicht mehr als 10 Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern nicht mehr als 1 Jahr und der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr mindestens 1 000 DM beträgt.

Gewinn aus derartigen Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- und Werbungskosten (z. B. Transaktionskosten) andererseits.

Ist die Privatperson zu mindestens 10 v. H. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, ist der Gewinn aus der Veräußerung dieses Anteils nach § 17 EStG zu versteuern, ohne dass es auf eine Spekulationsfrist ankommt.

- | | |
|---|---|
| 13. Abgeordneter
Gunnar Uldall
(CDU/CSU) | Welche Neuregelungen sind in den in den Fragen 11 und 12 genannten Fällen nach den Steuerreformplänen der Bundesregierung geplant, und wann sollen sie in Kraft treten? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. Januar 2000**

Nach den geplanten Neuregelungen bei der Reform der Unternehmensbesteuerung werden nur Veräußerungsgewinne von der Besteuerung freigestellt, die eine Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft erzielt. Personenunternehmen, die für die steuerliche Behandlung als Kapitalgesellschaften optiert haben, sind den Kapitalgesellschaften gleichgestellt, wenn sie Anteile an Kapitalgesellschaften oder an anderen optierenden Personenunternehmen veräußern.

Durch die Freistellung der Veräußerungsgewinne wird der Anwendungsbereich des § 8b Abs. 2 KStG auf die Veräußerung inländischer Beteiligungen erweitert. Die Steuerfreistellung ist sachlich gerechtfertigt, da die Veräußerung einer Beteiligung wirtschaftlich einer Totalausschüttung gleichkommt. Für Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft greift eine allgemeine Dividendenfreistellung, die dazu dient, Mehrfachbelastungen desselben Gewinns innerhalb einer Beteiligungskette zu vermeiden.

Die Neuregelung soll zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.

14. Abgeordneter
Gunnar Uldall
(CDU/CSU)
- Bei welchen der genannten Veräußerungsfälle ist die so genannte Spekulationsfrist von Belang und wie wirkt sie sich aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. Januar 2000**

Ich verweise auf meine Antwort auf die Frage 13 zur Veräußerung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

15. Abgeordneter
Siegfried Helias
(CDU/CSU)
- Inwiefern treffen die Aussagen zu, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Werner Müller, das von der chinesischen Regierung geplante Drei-Schluchten-Staudamm-Projekt in China und das Maheswar-Projekt in Indien durch Hermes-Bürgschaften absichern möchte?*)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Siegmar Mosdorf
vom 30. Dezember 1999**

Die im Interministeriellen Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften vertretenen Ressorts treffen ihre Entscheidungen im Konsens. Vor diesem Hintergrund beantworte ich die gestellte Frage wie folgt:

Bei dem Staudammprojekt Drei-Schluchten in der Volksrepublik China hat die frühere Bundesregierung für den Fall der Erteilung von

*) s. hierzu auch Frage 60

Liefieraufträgen Hermes-Ausfuhrleistung in erheblichem Umfang in Aussicht gestellt und auch grundsätzlich zugesagt.

Dadurch wurde Rechts- und Vertrauensschutz begründet. Wegen des starken internationalen Wettbewerbs kam es aber insgesamt nur in geringem Umfang zu Liefieraufträgen an deutsche Firmen für das Projekt (der deutsche Lieferanteil liegt bei 1 bis 2 % des Gesamtprojektes).

Das Staudammprojekt Maheshwar in Indien wirft eine Reihe von Einzelfragen auf, die eine besonders sorgfältige Prüfung erfordern. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die frühere Bundesregierung für das Projekt bereits 1997 eine Grundsatzzusage für eine Hermes-Ausfuhrleistung erteilt hat. Eine abschließende Entscheidung wurde durch die Bundesregierung noch nicht getroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- | | |
|---|--|
| 16. Abgeordneter
Josef
Hollerith
(CDU/CSU) | Welche weiterführenden Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher und der Volksgesundheit beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der letzten Futtermittelskandale insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Verwertung von Tierkadavern zu Tiermehl zu ergreifen? |
|---|--|

Antwort des Staatssekretärs Dr. Martin Wille vom 5. Januar 2000

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der gesundheitliche Verbraucherschutz im Hinblick auf eine Verfütterung von Tiermehl durch die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungs- und Futtermittelrechts umfassend gewährleistet. Auch auf europäischer Ebene ist anerkannt, dass das in Deutschland seit Jahrzehnten praktizierte Tierkörperbeseitigungsverfahren (Drucksterilisation) sicher ist und den höchstmöglichen Schutz gewährleistet. In Tierkörperbeseitigungsanstalten werden sichere und ernährungsphysiologisch hochwertige Produkte hergestellt, die den hygienischen Anforderungen, der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft entsprechen. Im Hinblick auf den in jüngster Zeit diskutierten Aspekt der Tierarzneimittelrückstände als mögliche Folge der Verarbeitung von Tierkörpern hat das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin erst kürzlich festgestellt, dass auch hieraus keine Gefahr für die Verbraucher abgeleitet werden könne. Dennoch hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die betroffenen Wirtschaftskreise und die Überwachungsbehörden aufgefordert, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

17. Abgeordneter
**Dietrich
Austermann**
(CDU/CSU)
- Aus welchen Mitteln und in welcher Höhe wird der neue Berater des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für Öffentlichkeitsarbeit bezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach
vom 13. Januar 2000**

Die Bezahlung erfolgt aus den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums. Die Honorarhöhe richtet sich nach dem Umfang der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Anspruch genommenen Beratungsleistungen. Der Beratervertrag ist befristet auf die Zeit von Mitte Dezember 1999 bis Mitte Februar 2000.

18. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass die bisherige Pressesprecherin des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, von ihren Aufgaben entbunden wurde, und wenn ja, aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 29. Dezember 1999**

Es ist zutreffend, dass die bisherige Pressesprecherin von ihren Aufgaben als Leiterin der Gruppe LP „Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Information“ entbunden ist. Maßgeblich hierfür war eine in diesem Bereich vorgesehene Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung.

19. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Wie lange hat die Pressesprecherin die Funktion ausgeübt, und wie war die Position in diesem Fall vergütet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 29. Dezember 1999**

Die bisherige Pressesprecherin war seit 4. November 1998 als Leiterin der Gruppe LP im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tätig. In dieser Funktion erhielt sie eine außertarifliche Vergütung in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BBesO. Zusätzlich erhielt sie lediglich für die Dauer ihrer Tätigkeit als Leiterin der Gruppe LP eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages bis Besoldungsgruppe B 6 BBesO.

20. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Scheidet die Pressesprecherin aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aus, oder übernimmt sie hier eine andere Aufgabe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 29. Dezember 1999**

Die bisherige Pressesprecherin ist von ihrer Funktion als Pressesprecherin des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung entbunden worden und wird eine neue Aufgabe übernehmen.

21. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass die Mitarbeiterin als Sozialreferentin nach Rom versetzt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 29. Dezember 1999**

Die bisherige Pressesprecherin hat sich auf den noch vakanten Dienstposten des Sozialreferenten/der Sozialreferentin an der deutschen Botschaft in Rom beworben. Das Stellenbesetzungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

22. Abgeordnete
Monika Brudlewsky
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, aufgrund welcher Entscheidung des Luftwaffenamtes in Köln ein seit 1995 bestehendes Verbot militärischer Tiefflüge über dem Nationalpark Brocken aufgehoben worden ist, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die seit dem 11. Oktober 1999 dadurch verursachte Lärmbeeinträchtigung zu unterbinden und die Ruhe für die einzigartige Tierwelt und Erholung suchende Menschen wiederherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 22. Dezember 1999**

Das Tiefflugverbot über dem Brocken für militärische Luftfahrzeuge wurde schon am 19. Oktober 1993 erlassen. Mit einem Schreiben des Luftwaffenamtes vom 17. Februar 1995 an das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt wurde das Bestehen dieses Verbots lediglich bestätigt.

Nach einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts hat der Bundesminister der Verteidigung am 14. Dezember 1999 entschieden, dass die am 19. Oktober 1993 erlassene und zwischenzeitlich vom Luftwaffenamt aufgehobene besondere Beschränkung der Flughöhe beim Überflug über den Brocken im Harz für militärische Luftfahrzeuge unbefristet weiter Gültigkeit haben wird.

Danach ist militärischen Luftfahrzeugen der Überflug des Brocken in einem Umkreis von zwei Nautischen Meilen (ca. 3,7 km) unterhalb von 5 000 Fuß (ca. 1 500 m) über Grund untersagt. Ausnahmen sind nur für Such- und Rettungseinsätze zulässig.

- | | |
|---|---|
| 23. Abgeordnete
Annette
Faße
(SPD) | Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Materialtransporte im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr mit Schiffen betrieben werden, die unter deutscher Flagge fahren und die Mindeststandards der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) einhalten? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Brigitte Schulte
vom 18. Januar 2000**

Schiffe, die für Transporte von bundeswehreigenem Material vorgesehen sind, werden ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung aller Sicherheits- und Umweltschutzauflagen ausgewählt.

Die Bundesregierung und andere staatliche Stellen sind zu strikter tarifpolitischer Neutralität verpflichtet; tarifrechtliche Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an Bord von Schiffen werden bei einer Charterung durch die Bundeswehr nicht geprüft.

Der größte Teil weltweiter Schiffstonnage fährt unter den Flaggen von „offenen Registern“. Die für Belange der Bundeswehr in Frage kommenden Trockenfracht-Stückgutschiffe sind ebenfalls zum überwiegenden Teil unter diesen Flaggen registriert. Circa 70 % aller Schiffscharterungen für die Bundeswehr im Jahre 1999 fuhren unter Flaggen „offener Register“.

Es werden somit für Belange der Bundeswehr sowohl Schiffe unter deutscher als auch Schiffe unter fremder Flagge eingesetzt. Diese Schiffe unterliegen den international verbindlichen Sicherheits- und Meeresumweltschutz-Regelungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), die auch für die deutsche Handelsflotte nach dem Schiffssicherheitsgesetz maßgeblicher Standard sind.

- | | |
|--|--|
| 24. Abgeordneter
Martin
Hohmann
(CDU/CSU) | Welche personellen Maßnahmen, wie etwa deutsche Beamte in Schlüsselpositionen zu bringen oder die Gestellung von Sprachmittlern, hat die Bundesregierung getroffen, um die deutsche Position innerhalb der Rüstungs- |
|--|--|

agentur OCCAR (Organisation Conjointe de Cooperation en Matière d'Armement) sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Walter Kolbow

vom 22. Dezember 1999

Das Personalstatut der gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation OCCAR basiert auf den Vorschriften der so genannten Koordinierten Organisation (Europarat, NATO, WEU, OECD, europäische Raumfahrtagentur ESA, europäischer Wetterdienst ECMWF). Es verlangt, dass das OCCAR-Personal aus den Mitgliedsländern gewonnen wird.

Zu besetzende OCCAR-Dienstposten werden in den Mitgliedsländern unter Verwendung von Anforderungsprofilen ausgeschrieben, die OCCAR aufstellt. Die von den Mitgliedsländern benannten Kandidaten haben sich der bei der OCCAR bestehenden Auswahlkommission vorzustellen. Der Kommission gehören die nationalen dienstältesten Mitarbeiter der OCCAR an. Die Auswahlkommission legt dem Direktor geeignete Vorschläge zur Entscheidung vor. Er entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Board of Supervisors (BoS – OCCAR-Aufsichtsrat) vorbehalten ist. Dem BoS gehören die nationalen Rüstungsdirektoren der Mitgliedsländer als Beauftragte der Verteidigungsminister an.

Das BoS entscheidet über die Besetzung folgender Dienstposten: Direktor, Stellvertreter des Direktors, Leiter der Abteilungen des Zentralbereichs und der Programmabteilungen. Bei der Besetzung dieser herausgehobenen Posten gilt das Prinzip der Ausgewogenheit nach Maßgabe der Beteiligung der Mitgliedsländer an den jeweiligen Programmen und gegebenenfalls entsprechend den Programmvereinbarungen.

Dieselben Grundsätze gelten im Prinzip auch für die Sprachmittler (Dolmetscher, Übersetzer, Fremdsprachenassistenten). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Angehörigen der OCCAR neben ihrer Muttersprache über Sprachkenntnisse in einer oder in weiteren Sprachen von Mitgliedsländern verfügen. Die Bedeutung des Sprachmittlerwesens in der OCCAR geht deshalb zurück.

25. Abgeordneter
**Martin
Hohmann**
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Feststellung des Generalinspektors der Bundeswehr, General Hans Peter von Kirchbach, auf der Kommandeurtagung in Hamburg (vgl. FAZ vom 30. November 1999), die Bundeswehr brauche neue Strukturen, den Vorschlag, mit der Zuweisung der Zuständigkeiten für Nachrichtenwesen, Militärpolitik, Streitkräfteplanung und Einsatz an den Stab des Generalinspektors einen Ge-

neralstab zu schaffen (vgl. Admiral d. D. Ulrich Weisser, in: Berliner Morgenpost vom 16. August 1999)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Brigitte Schulte

vom 29. Dezember 1999

Der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Hans-Peter von Kirchbach, hat in seiner Rede auf der 37. Kommandeurtagung der Bundeswehr in Hamburg vor dem Hintergrund der Belastung der Streitkräfte durch die derzeitigen Auslandseinsätze auf die Notwendigkeit zur Untersuchung/Anpassung der heutigen Streitkräftestrukturen hingewiesen. Dabei hat er – ebenso wie Bundeskanzler Gerhard Schröder und der Bundesminister der Verteidigung Rudolf Scharping – auf bestehenden Untersuchungsbedarf in Bezug auf die Führungsorganisation der Streitkräfte – unterhalb des Ministeriums – hingewiesen. Zur Frage eines Generalstabs hat er sich nicht geäußert.

Die vom Autor des Gastartikels erwähnten Zuständigkeiten sind bereits heute weitgehend dem Führungsstab der Streitkräfte zugewiesen. Die Frage eines Generalstabs stellt sich zur Zeit nicht.

- | | |
|---|---|
| 26. Abgeordnete
Steffi
Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Kann das Bundesministerium der Verteidigung Presseberichte bestätigen, nach denen das Überflugverbot im Bereich des Nationalparks Hochharz abgeschwächt worden sei? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Walter Kolbow

vom 22. Dezember 1999

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 14. Dezember 1999 entschieden, dass die am 19. Oktober 1993 erlassene und zwischenzeitlich vom Luftwaffenamt aufgehobene besondere Beschränkung der Flughöhe beim Überflug über den Brocken im Harz für militärische Luftfahrzeuge unbefristet weiter Gültigkeit haben wird.

Danach ist militärischen Luftfahrzeugen der Überflug des Brocken in einem Umkreis von zwei Nautischen Meilen (ca. 3,7 km) unterhalb von 5 000 Fuß (ca. 1 500 m) über Grund untersagt. Ausnahmen sind nur für Such- und Rettungseinsätze zulässig.

- | | |
|---|--|
| 27. Abgeordnete
Steffi
Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wenn ja, auf welche Höhe ist das Überflugverbot herabgesetzt worden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 22. Dezember 1999**

Siehe Antwort zu Frage 26.

- | | |
|---|---|
| 28. Abgeordnete
Steffi
Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Gründe haben das Bundesministerium der Verteidigung bewogen, diese Änderungen vorzunehmen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 22. Dezember 1999**

Siehe Antwort zu Frage 26.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

- | | |
|---|---|
| 29. Abgeordnete
Dr. Sabine
Bergmann-Pohl
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung bestätigen, dass ein Mitglied des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen und enger Berater im Bundesministerium für Gesundheit unter Spionageverdacht steht (vgl. „DER SPIEGEL“ vom 13. Dezember 1999)? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan
vom 7. Januar 2000**

Der Bundesregierung wurde aus der Presse bzw. mit gleichzeitigem Schreiben des Betroffenen an die Bundesministerin für Gesundheit bekannt, dass ein Mitglied des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen unter dem Verdacht der Spionage steht. Er ist seit April 1999 Mitglied dieses Gremiums. Darüber hinaus ist er Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung seit Februar 1998, im Nationalen Aidsbeirat seit Januar 1996 und im Herausgeberbeirat des Bundesgesundheitsblatts seit September 1998. Die drei letzteren Berufungen sind unter der politischen Verantwortung des seinerzeitigen Bundesgesundheitsministers Horst Seehofer vorgenommen worden.

Der Betreffende hat die Bundesministerin für Gesundheit gebeten, seine Beratungstätigkeit für das Bundesministerium für Gesundheit in allen Gremien bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

30. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Wenn ja, welche konkreten Konsequenzen zieht daraus die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Anton Jordan
vom 7. Januar 2000**

Die Bundesregierung respektiert den oben genannten Wunsch des Betroffenen und hat ihm entsprochen.

31. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Worin bestanden nach der Ansicht der Bundesregierung die Gründe, im Rahmen der Neuregelung des § 85 Abs. 4 Satz 4 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches beim Verteilungsmaßstab für die Gesamtvergütungen spezielle Regelungen zur Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte zu treffen, die eine angemessene Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 18. Januar 2000**

Die von Ihnen angesprochene Regelung ist durch einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Die Begründung dieses Antrages ist in der Ausschussdrucksache 260 enthalten und lautet wie folgt:

„Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass bei der Honorarverteilung dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit in Bezug auf die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte Rechnung getragen wird. Durch diese gesetzliche Vorgabe soll erreicht werden, dass bei der Ausgestaltung des Honorarverteilungsmaßstabs die Besonderheiten des Leistungsspektrums dieser Leistungserbringer berücksichtigt werden. Diese Besonderheiten liegen darin, dass die Psychotherapeuten und die genannten psychotherapeutisch tätigen Ärzte (fast) ausschließlich zeitgebundene Leistungen erbringen und damit von den Auswirkungen einer Ausweitung der Menge der von den Ärzten insgesamt abgerechneten Leistungen (Punktwertabsenkung) in besonderem Maße betroffen sind. Die Abgrenzung der Gruppe der ‚ausschließlich‘ psychotherapeutisch tätigen Ärzte soll entsprechend der in den Bedarfsplanungsrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen getroffenen Definition erfolgen; danach sind ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte solche Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v. H. überschreiten.“

32. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Gibt es nach der Ansicht der Bundesregierung einen sachlichen Grund dafür, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie von dieser speziellen Regelung auszuschließen, soweit sie nicht ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 18. Januar 2000**

Wie der o. a. Begründung zu entnehmen ist, wurde die Regelung auf Psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätige Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen einen Anteil von 90 v. H. überschreiten, beschränkt, weil nur bei diesen Ärzten die Besonderheit vorliegt, dass (fast) ausschließlich zeitgebundene Leistungen erbracht werden und sie deshalb von den Auswirkungen einer von anderen Ärzten verursachten Punktwertabsenkung besonders betroffen sind.

33. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Werden nach der Ansicht der Bundesregierung durch die vorgenannte Neuregelung Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gegenüber psychologischen Psychotherapeuten und ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten benachteiligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 18. Januar 2000**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Benachteiligung anderer Ärzte mit der o. a. Regelung nicht verbunden ist. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind grundsätzlich verpflichtet, eine leistungsgerechte Honorarverteilung zu gewährleisten.

34. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung aufgrund der in Frage 31 genannten Regelung eine Gefahr für die gesundheitliche Versorgung dadurch, dass in Zukunft den Patienten eine kombinierte psychopharmakotherapeutische und psychotherapeutische Therapie vorenthalten wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 18. Januar 2000**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für derartige Befürchtungen.

35. Abgeordnete
**Sylvia
Bonitz**
(CDU/CSU)
- Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass verstorbenen Babys in Deutschland ohne Einwilligung der Eltern Organe entnommen wurden, und über welchen Zeitraum erstreckte sich diese Praxis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 6. Januar 2000**

Bei der gegenwärtigen Diskussion über die Entnahme von Organen bei toten Babys geht es ausschließlich um Säuglinge, die an dem so genannten Plötzlichen Kindstod gestorben sind. Jedenfalls ethisch problematisch erscheint dabei, dass Organe, insbesondere Herz und Hirn, möglicherweise zu Forschungszwecken nicht nur entnommen, sondern auch aufbewahrt worden sein könnten, ohne dass dies noch von der Einverständniserklärung der betroffenen Eltern gedeckt gewesen wäre. Hiervon hat die Bundesregierung im Vorfeld der Sendung des ARD-Fernsehmagazins Panorama vom 16. Dezember 1999 durch Anfrage seitens der Medien am 10. Dezember 1999 erfahren.

Die Entnahme und Untersuchung von Herz und Hirn am Plötzlichen Kindstod gestorbener Babys ist zu Forschungszwecken im Rahmen der multizentrischen Studie des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Münster erfolgt. Diese europaweit größte und umfassendste wissenschaftliche Studie zum Plötzlichen Kindstod wird als Bestandteil des Gesundheitsforschungsprogramms der Bundesregierung vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Ziel gefördert, weitere Erkenntnisse über Ursachen dieser häufigsten Todesursache im Säuglingsalter und Präventionsmöglichkeiten zu erhalten. Dabei handelt es sich um eine Nachfolgestudie einer vorangegangenen, mit deren Hilfe solche Todesfälle in Deutschland von rund 1 400 auf 600 bis 700 halbiert werden konnten. Mit ihr wird nochmals eine deutliche Reduzierung der Häufigkeit des Plötzlichen Kindstodes angestrebt. Die für die Studie erforderliche Entnahme von Organen war von 14 Ethikkommissionen und vom Gutachtergremium des Förderers gebilligt worden.

Im Rahmen der Studie sind bislang 129 Untersuchungen vorgenommen worden, davon in 121 Fällen staatsanwaltschaftlich (§ 87 Abs. 2, Abs. 4 StPO) angeordnet. Eine aufgrund der Strafprozessordnung angeordnete Obduktion kann ohne Einverständnis der Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertreter erfolgen. Die Entnahme von Leichenteilen ist grundsätzlich auf das zur Sachaufklärung Erforderliche beschränkt. Die Strafprozessordnung bietet keine Rechtsgrundlage dafür, Obduktionen und damit gegebenenfalls einhergehende Organentnahmen zu näheren Untersuchungen durchzuführen, wenn weiterer Zweck nicht mehr die Aufklärung der Todesursache im Hinblick auf eine mögliche Straftat ist, sondern andere Zwecke, wie die der wissenschaftlichen Forschung, verfolgt werden. Hierfür sind Rechtsgrundlagen in anderen Bereichen bzw. aufgrund anderer rechtlicher Institute, wie beispielsweise des Einverständnisses der Angehörigen, erforderlich.

Nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der Eltern wurden in allen Fällen Organe und Organteile zu weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Neuropathologen, die im Rahmen der Studie arbeiten, weitergeleitet. Dort wurden feingewebliche Materialproben entnommen bzw. Teile von Organen untersucht. Dieser Untersuchungsumfang war von der mündlichen Aufklärung und der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern gedeckt. In der überwiegenden Anzahl dieser 121 Fälle wurden die Organe nach Beendigung der Forschungsarbeiten an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben. In 33 Fällen ist Obduktionsmaterial bei den Forschern im rechtsmedizinischen Institut der Universität Münster verblieben. In acht Fällen ist die Obduktion aus rein wissenschaftlichen Gründen durchgeführt worden. Dies erfolgte nach Zustimmung seitens der Eltern. Auch in diesen Fällen sind offensichtlich nicht nur Teile des Gehirns, sondern in einigen Fällen das gesamte Gehirn bei den Forschern verblieben. Recherchen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben ergeben, dass bei der Aufklärung den Eltern offensichtlich in einigen Fällen nicht hinreichend deutlich klar gemacht wurde, dass ganze Organe bei ihren verstorbenen Babys entnommen und zu Forschungszwecken aufbewahrt werden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind in keinem Fall Organe, Organteile oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation entnommen worden.

- | | |
|--|---|
| 36. Abgeordnete
Sylvia
Bonitz
(CDU/CSU) | Was unternimmt die Bundesregierung, um diese ethisch problematische Praxis künftig sowohl juristisch wie praktisch unmöglich zu machen, und in welcher Weise werden die für die Vorfälle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 6. Januar 2000**

Nach Bekanntwerden dieser Vorfälle hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung als Förderer der Studie angeordnet, dass die die Studie durchführenden Ärzte über den gesamten Umfang der von ihnen durchzuführenden Forschungsarbeiten die Eltern ausführlich informieren, diesen Umfang genau spezifizieren und von den Eltern das schriftliche Einverständnis einholen. Außerdem sind die Ärzte umgehend angewiesen worden, in den Aufklärungsgesprächen mit den Eltern ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit der Leiche des verstorbenen Kindes und auf den Umfang der Forschungsarbeiten zu legen, um sicherzustellen, dass sich die Eltern völlig im Klaren darüber sind, wofür sie die Einverständniserklärung abgeben. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesärztekammer dahingehend Gespräche führen, wie künftig generell der Wortlaut von Einverständniserklärungen zu Obduktionen für Forschungszwecke zu gestalten ist. Dementsprechend wird das Bundesministerium für Bildung

und Forschung diese zur Grundlage seiner Förderrichtlinien in diesem Bereich machen.

Maßnahmen der Strafverfolgung einschließlich der Anordnung strafprozessual bedingter Obduktionen sind Aufgabe der Länder und deren Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Ob das Verhalten der Forscher, die Eltern nicht über den vollen Umfang der Untersuchungen und damit verbundene Organentnahmen aufgeklärt zu haben, strafrechtliche Relevanz besitzt, ist zweifelhaft. Die Staatsanwaltschaft Münster hat sich aber bereits umgehend mit dem Projektleiter der Studie zum Plötzlichen Kindstod in Verbindung gesetzt und untersucht die Möglichkeit eines hinreichenden Tatverdachts insbesondere im Hinblick auf die Störung der Totenruhe (§ 168 Abs. 1 StGB) und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB). Die Bundesregierung wird mit den Landesjustizverwaltungen erörtern, ob und gegebenenfalls wie bei der Durchführung von Obduktionen die Achtung der Totenwürde und des Rechts der Totensorge stärker gewahrt werden muss.

37. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU) Unter noch welchen anderen Bezeichnungen wird Aluminium nach Kenntnis der Bundesregierung in Hautcremes, Deostiften und Ähnlichem verwendet (bitte genaue Auflistung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 10. Januar 2000**

Aluminium und eine große Zahl von chemischen Verbindungen mit Aluminium werden in kosmetischen Mitteln verwendet. Die nachstehende Tabelle 1 enthält diejenigen Aluminium-Bestandteile, die im Beschluss der EU-Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel (Abl. EG Nr. L 132 S. 1) aufgeführt sind. Der INCI-Name dieser Stoffe – es handelt sich dabei um die Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe – muss bei kosmetischen Mitteln in der vorgeschriebenen Liste der Bestandteile angegeben werden. Neben dem INCI-Namen ist in der Tabelle 1 bei den einzelnen Stoffen noch die internationale chemische Bezeichnung nach IUPAC angegeben.

38. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU) Vor welchen Bestandteilen im Einzelnen, die in Hautcremes, Deostiften und Ähnlichem enthalten sein können, ist aus Sicht der Bundesregierung wegen möglicher Gefahr für die Gesundheit zu warnen, und unter welchen Bezeichnungen im Einzelnen werden diese Bestandteile verwendet (bitte jeweils genaue Auflistung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 10. Januar 2000**

Kosmetische Mittel dürfen auf Grund bestehender Vorschriften bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch nicht geeignet sein, die Gesundheit zu schädigen. Wie ich Ihnen auf Ihre Frage 97 in Drucksache 14/2413 bereits mitgeteilt habe, ist nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse keine Gefahr für Verbraucher durch aluminiumhaltige Bestandteile in kosmetischen Mitteln zu befürchten. Lediglich bei schweiß-hemmenden Mitteln, die Aluminium-Zirkoniumverbindungen enthalten, ist in der Kosmetik-Verordnung ein Warnhinweis vorgeschrieben, dass diese Erzeugnisse nicht auf gereizter oder verletzter Haut anzuwenden sind. Die INCI-Namen dieser acht Aluminium-Zirkoniumverbindungen, für die diese Vorschrift gilt, sind in Tabelle 1 angegeben.

Die Kosmetik-Verordnung sieht bei einer Reihe von Stoffen, die in kosmetischen Mitteln verwendet werden, neben der Angabe in der Liste der Bestandteile einen zusätzlichen Hinweis auf dem Etikett vor. Die Stoffe, die von dieser Vorschrift betroffen sind, sind in der Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1: Aluminiumhaltige Stoffe in Kosmetischen Mitteln

INCINAME	CHEMIUPAC
ALUMINA	Aluminium oxide
ALUMINA	Aluminium oxide
ALUMINUM ACETATE	Hydroxyaluminium di(acetate)
ALUMINUM BEHENATE	Aluminium tridocosanoate
ALUMINUM BENZOATE	Aluminium tribenzoate
ALUMINUM BROMOHYDRATE	Dialuminium bromide pentahydroxide
ALUMINUM CAPRYLATE	Aluminium trioctanoate
ALUMINUM CAPRYLOYL HYDROLYZED COLLAGEN	Hydrolyzed collagen, product with caprylic acid, aluminum salt
ALUMINUM CHLORIDE	Aluminium chloride
ALUMINUM CHLOROHYDRATE	Dialuminium chloride pentahydroxide
ALUMINUM CHLOROHYDREX	Aluminium, chloro hydroxy propylene glycol complexes
ALUMINUM CHLOROHYDREX	Aluminium, chloro hydroxy propylene glycol complexes
ALUMINUM CHLOROHYDREX PEG	Aluminium, chloro hydroxy propylene glycol complexes
ALUMINUM CHLOROHYDREX PG	Aluminium, chloro hydroxy propylene glycol complexes
ALUMINUM CITRATE	Aluminium citrate
ALUMINUM CITRATE	Aluminium citrate
ALUMINUM DIACETATE	Bis(acetato-O)hydroxyaluminium
ALUMINUM DICHLOROHYDRATE	Aluminum hydroxide chloride (Al:Cl 1:1)
ALUMINUM DICHLOROHYDREX PEG	Aluminum dichlorohydrate complex with oxirane polymer
ALUMINUM DICHLOROHYDREX PG	Aluminum dichlorohydrate complex with 1,2-propanediol
ALUMINUM DILINOLEATE	9,12-octadecadienoic acid (Z,Z)-, dimer, aluminum salt
ALUMINUM DIMYRISTATE	Hydroxybis(myristato-O)aluminium

noch Tabelle 1

INCINAME	CHEMIUPAC
ALUMINUM DISTEARATE	Hydroxyaluminium distearate
ALUMINUM FLUORIDE	Aluminium fluoride
ALUMINUM FORMATE	Aluminium triformate
ALUMINUM GLYCINATE	Dihydroxyaluminium glycinate
ALUMINUM HYDROXIDE	Aluminium hydroxide
ALUMINUM ISOSTEARATE	Isostearic acid, aluminum salt
ALUMINUM ISOSTEARATES/ LAURATES/PALMITATES	Isostearic acid, lauric acid, palmitic acid, mixture, aluminum salt
ALUMINUM ISOSTEARATES/ LAURATES/STEARATES	Isostearic, lauric, stearic acids mixture, aluminum salt
ALUMINUM ISOSTEARATES/ MYRISTATES	Isostearic acid, myristic acid, mixture, alumi- num salt
ALUMINUM ISOSTEARATES/ PALMITATES	Isostearic acid, palmitic acid, mixture, alumi- num salt
ALUMINUM ISOSTEARATES/ STEARATES	Isostearic acid, stearic acid, mixture, alumi- num salt
ALUMINUM LACTATE	Aluminium trilactate
ALUMINUM LANOLATE	Fatty acids, lanolin, aluminum salts
ALUMINUM METHIONATE	Tris[.mu.-[methanedisulphonato(2-)]]dialu- minium
ALUMINUM MYRISTATES/ PALMITATES	Myristic, palmitic acids, mixture, aluminum salt
ALUMINUM PCA	Tris(5-oxo-L-prolinato-N1,O2)aluminium
ALUMINUM PHENOLSULFO- NATE	Aluminium tris(hydroxybenzenesulphonate)
ALUMINUM SESQUICHLORO- HYDRATE	Aluminum chloride hydroxide (Al:Cl 2:1,5)
ALUMINUM SESQUICHLORO- HYDREX PEG	Aluminum sesquichlorohydrate, complex with oxirane polymer
ALUMINUM SESQUICHLORO- HYDREX PG	Aluminum sesquichlorohydrate, complex with 1,2-propanediol
ALUMINUM SILICATE	Aluminatesilicate (CI 77004)
ALUMINUM STARCH OCTENYLSUCCINATE	Starch, hydrogen octenylbutanedionate, alu- minum salt
ALUMINUM STEARATE	Dihydroxyaluminium stearate
ALUMINUM STEARATES	Aluminum distearate and aluminum tristea- rate
ALUMINUM SULFATE	Aluminium sulphate
ALUMINUM TRISTEARATE	Aluminum tristearate
ALUMINUM ZIRCONIUM OCTACHLOROHYDRATE	Octaaluminium zirconium octachloride icosahydroxide
ALUMINUM ZIRCONIUM OCTACHLOROHYDREX GLY	Zirconium, chloro glycine hydroxy alumi- num complexes
ALUMINUM ZIRCONIUM PENTACHLOROHYDRATE	Octaaluminium zirconium pentachloride tricosahydroxide
ALUMINUM ZIRCONIUM PENTACHLOROHYDREX GLY	Zirconium, chloro glycine hydroxy alumi- num complexes
ALUMINUM ZIRCONIUM TETRACHLOROHYDRATE	Tetraaluminium zirconium tetrachloride dodecahydroxide
ALUMINUM ZIRCONIUM TETRACHLOROHYDREX GLY	Zirconium, chloro glycine hydroxy alumi- num complexes
ALUMINUM ZIRCONIUM TRICHLOROHYDRATE	Tetraaluminium zirconium trichloride tridecahydroxide
ALUMINUM ZIRCONIUM TRICHLOROHYDREX GLY	Zirconium, chloro glycine hydroxy alumi- num complexes
ALUMINUM/MAGNESIUM HYDROXIDE STEARATE	Aluminum magnesium hydroxide and stea- ric acid

noch Tabelle 1

INCINAME	CHEMIUPAC
AMMONIUM ALUM	Aluminium ammonium bis(sulphate)
CI 10316	8-hydroxy-5,7-dinitronaphthalene-2-sulphonic acid, aluminium salt
CI 14700	Aluminum, 3-[(2,4-dimethyl-5-sulfophenyl)azo]-4-hydroxy-1-naphthalenesulfonate sodium complexes
CI 15985	Aluminum, 6-hydroxy-5-[(4-sulfophenyl)azo]-2-naphthalenesulfonic acid complex. This substance is identified in the Colour Index by Colour Index Constitution Number, C.I. 15985:1
CI 16185	Aluminum, 3-hydroxy-4-[(4-sulfo-1-naphthalenyl)azo]-2,7-naphthalenedisulfonic acid complex. This substance is identified in the Colour Index by Colour Index Constitution Number, C.I. 16185:1
CI 19140	Aluminum, 4,5-dihydro-5-oxo-1-(4-sulfophenyl)-4-[(4-sulfophenyl)azo]-1H-pyrazole-3-carboxylic acid complex. This substance is identified in the Colour Index by Colour Index Constitution Number, C.I. 19140:1
CI 42090	Dihydrogen (ethyl)[4-[[[ethyl(3-sulphonatobenzyl)amino]phenyl](2-sulphonatophenyl)methylene]cyclohexa-2,5-dien-1-ylidene](3-sulphonatobenzyl)ammonium, aluminium salt
CI 45370	Dialuminium tris[2-(4,5-dibromo-6-oxido-3-oxoxanthen-9-yl)]benzoate
CI 45380	Dialuminium tris[2-(2,4,5,7-tetrabromo-6-oxido-3-oxoxanthen-9-yl)]benzoate]
CI 45410	3,4,5,6-tetrachloro-2-(2,4,5,7-tetrabromo-3,6-dihydroxyxanthen-9-yl)benzoic acid, aluminium salt
CI 45425	Dialuminium tris[2-(4,5-diiodo-6-oxido-3-oxo-xanthen-9-yl)]benzoate
CI 45430	2-(3,6-dihydroxy-2,4,5,7-tetraiodoxanthen-9-yl)benzoic acid, aluminium salt
CI 47005	Aluminum, 2-(1,3-dihydro-1,3-dioxo-2H-inden-2-ylidene)-1,2-dihydro-6,7-quinolinedisulfonate complexes
CI 73015	Aluminum, 2-(1,3-dihydro-3-oxo-5-sulfo-2H-indol-2-ylidene)-2,3-dihydro-3-oxo-1H-indole-5-sulfonic acid complex. This substance is identified in the Colour Index by Colour Index Constitution Number, C.I. 73015 aluminium salt.
CI 77000	Aluminium
CI 77002	Aluminium hydroxide sulphate
CI 77004	Aluminatesilicate
CI 77015	Naturally occurring substances, mainly aluminum silicate coloured by ferric oxide
MAGNESIUM ALUMINUM SILICATE	Silicic acid, aluminum magnesium salt
MAGNESIUM/ALUMINUM/HYDROXIDE/CARBONATE	[carbonato(2-)]hexadecahydroxybis(aluminium)hexamagnesium
METHYLGLUCAMINE	Meglumine
PIGMENT RED 172 ALUMINUM LAKE	2-(3,6-dihydroxy-2,4,5,7-tetraiodoxanthen-9-yl)benzoic acid, aluminium salt (CI 45430)
PIGMENT RED 90:1 ALUMINUM LAKE	Dialuminium tris[2-(2,4,5,7-tetrabromo-6-oxido-3-oxoxanthen-9-yl)]benzoate] (CI 45380)
POTASSIUM ALUM	Aluminium potassium bis(sulphate)

noch Tabelle 1

INCINAME	CHEMIUPAC
POTASSIUM ALUM	Aluminium potassium bis(sulphate)
POTASSIUM ALUMINUM POLYACRYLATE	2-propenoic acid, homopolymer, aluminum potassium salt
PYROPHYLLITE	Aluminatesilicate
SILVER MAGNESIUM ALUMINUM PHOSPHATE	Silver oxide, reaction products with phosphorus pentoxide, magnesium oxide and aluminum oxide
SODIUM ALUM	Aluminium sodium bis(sulphate)
SODIUM ALUMINATE	Aluminium sodium dioxide
SODIUM ALUMINUM CHLOROHYDROXY LACTATE	Aluminum, chloro hydroxy lactate sodium complexes
SODIUM ALUMINUM CHLOROHYDROXY LACTATE	Aluminum, chloro hydroxy lactate sodium complexes
SODIUM ALUMINUM LACTATE	Aluminum, lactate sodium complexes, basic
SODIUM SILICOALUMINATE	Silicic acid, aluminum sodium salt
ULTRAMARINES	Aluminum sodium thiosilicate green. This substance is identified in the Colour Index by Colour Index Constitution Number, C.I. 77013/Sodium aluminosilicate violet. This substance is identified in the Colour Index
ULTRAMARINES	Aluminum sodium thiosilicate green. This substance is identified in the Colour Index by Colour Index Constitution Number, C.I. 77013/Sodium aluminosilicate violet. This substance is identified in the Colour Index
ZEOLITE	Zeolites. Crystalline aluminosilicates, composed of silica (SiO ₂) and alumina (Al ₂ O ₃), in various proportions plus metallic oxides. Produced by hydrothermal treatment of a solid aluminosilicate or of a gel obtained by the reaction of sodium hydroxide.

Tabelle 2: Liste der Stoffe, die bei ihrer Verwendung in kosmetischen Mitteln zusätzlich zur Angabe in der Liste der Bestandteile auf dem Etikett aufgeführt sein müssen

Stoff	Obligatorische Angabe
Thioglycolsäure und ihre Salze	Enthält Salze der Thioglycolsäure
Ester der Thioglycolsäure	Enthält Ester der Thioglycolsäure
Ammoniak	über 2 %: Enthält Ammoniak
Phenyldiamine, ihre Derivate und Salze	Enthält Phenylendiamin
Toluylendiamine, ihre Derivate und Salze	Enthält Toluylendiamin
Diaminophenole	Enthält Diaminophenol
Dichlorophenum	Enthält Dichlorophen
Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen	Enthält Wasserstoffperoxid
Hydrochinon	Enthält Hydrochinon
Kaliumhydroxid	
Natriumhydroxid	
Lithiumhydroxid	Enthält Alkali
Calciumhydroxid	
α-Naphtol	Enthält α-Naphtol
Phenol und seine Alkalisalze	Enthält Phenol
Resorcin	Enthält Resorcin
Fluoride	Enthält ... (Benennung des verwendeten Fluorids)
1,3-Bis(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	Enthält 1,3-Bis(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion
Silbernitrat	Enthält Silbernitrat

noch Tabelle 2

Stoff	Obligatorische Angabe
Selendisulfid	Enthält Selendisulfid
Bleiacetat	Enthält Bleiacetat
Strontiumchloridhexahydrat	Enthält Strontiumchlorid
Strontiumacetathemihydrat	Enthält Strontiumacetat
Chlorobutanolum	Enthält Chlorbutanol
Ethylquecksilber-(II)-thiosalicylsäure, Natriumsalz	Enthält Ethylquecksilberthiosalicylat
Phenylquecksilber und seine Salze	Enthält Phenylquecksilberverbindungen
2-Chloracetamid	Enthält Chloracetamid
Glutaraldehyd	Enthält Glutaraldehyd
2-Hydroxy-4-methoxybenzohenon	Enthält Oxybenzon

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

39. Abgeordneter **Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten der Aktivierung privater Finanzierungsmittel und der Beteiligung privaten Kapitals an der Finanzierung von Bundesverkehrswegen erachtet die Bundesregierung kurz-, mittel- und langfristig als verfolgenswert, und welche Gesetzesänderungen sind notwendig, um mehr Anlagemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur für privates Kapital zu erschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 18. Januar 2000

Mit der Bahnreform ist das Eigentum an der Schieneninfrastruktur auf die Deutsche Bahn AG (inzwischen DB Netz AG) übertragen worden. Der DB Netz AG ist es unbenommen, privates Kapital in die Finanzierung von Schienenwegeinvestitionen einzubinden.

Da keine positive Rendite des eingesetzten Kapitals zu erwarten ist, wie eine von der Europäischen Union geförderte Machbarkeitsstudie zur ABS Berlin–Dresden–Schöna gezeigt hat, bestehen zurzeit keine konkreten Überlegungen für eine Finanzierung mit privatem Risikokapital. Aus Sicht des Bundes wäre eine solche Einbindung zu begrüßen, da dies insgesamt eine zügigere Realisierung von Schienenwegeinvestitionen ermöglichen würde.

Eine Gesetzesänderung wäre nicht notwendig, da das Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (§ 9 Satz 1) den Einsatz privaten Risikokapitals bei Schienenwegeinvestitionen bereits ermöglicht.

Seit September 1994 sind mit dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) die rechtlichen Voraussetzungen zur An-

wendung des Betreibermodells im Bundesfernstraßenbau gegeben. Hiernach können der Bau, die Erhaltung, der Betrieb und die Finanzierung von Bundesfernstraßen an Private übertragen werden. Zur Refinanzierung erhält der Private das Recht zur Erhebung von Mautgebühren. Aufgrund der europäischen Rahmenbedingungen ist das Betreibermodell derzeit beschränkt auf neu zu errichtende

- Brücken, Tunnel und Gebirgspässe im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen,
- mehrstreifige Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr (autobahnähnlich ausgebaute – zweibahnige – Bundesstraßen).

Entsprechend den Beratungen im Bundeskabinett am 23. Juni 1999 und der beschlossenen Haushalts-Konsolidierung sollen neue Finanzierungsformen für die Bundesverkehrswege von einer unabhängigen Kommission aufgezeigt und so rasch wie möglich zum Einsatz gebracht werden. Ergebnisse sollen bereits bis Mitte 2000 zur Beratung des Entwurfs für den Haushalt 2001 vorliegen.

40. Abgeordneter
**Dirk
Fischer**
(Hamburg)
(CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß das BAB-Projekt Fortführung der A 20 in Schleswig-Holstein mit Elbquerung, das trotz seiner außergewöhnlichen Bedeutung nicht in das Investitionsprogramm des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgenommen wurde, erst nach Ablauf dieses Programms, dessen Volumen eine Laufzeit über 2002 hinaus bis ca. 2008/2010 hat, in die Finanzplanung für die Bundesfernstraßen aufgenommen werden kann, oder beabsichtigt der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Revision seines Programms?

**Antwort der Staatssekretärin Elke Ferner
vom 4. Januar 2000**

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Reinhard Klimmt, hält die Fortführung der BAB A 20 wie auch die Elbquerung mit Blick auf die Verkehrsentwicklung in Norddeutschland für ein Projekt von großer Wichtigkeit.

Das Investitionsprogramm für den Ausbau der Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen gilt für den Zeitraum 1999 bis 2002. Eine Aufnahme der Nordwestumfahrung Hamburg in dieses Investitionsprogramm kam nicht in Betracht, da sich die Nordwestumfahrung bis zum Ende des Programmzeitraumes noch in der Planung befindet.

Für die Nordwestumfahrung Hamburg als Fortsetzung der Ostseeautobahn von Lübeck nach Westen wird im Abschnitt von der A 1 bis Geschendorf erst Ende 2002 das Baurecht erlangt, so dass dieses Projekt mit seinem ersten Abschnitt erst nach 2002 finanzwirksam wird.

Für eine Revision des Investitionsprogramms 1999 bis 2002 besteht deshalb kein Anlass.

- | | |
|---|--|
| 41. Abgeordneter
Dirk
Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU) | Gilt Gleiches für das BAB-Projekt A 99 Westring München? |
|---|--|

**Antwort der Staatssekretärin Elke Ferner
vom 4. Januar 2000**

Die BAB A 99 (Westring München) konnte nicht in das Investitionsprogramm 1999 bis 2002 aufgenommen werden, weil noch keine Baureife vorliegt.

- | | |
|---|--|
| 42. Abgeordneter
Dirk
Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU) | Stimmt mir die Bundesregierung zu, dass die Auskunft im Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Lothar Ibrügger, vom 29. Oktober 1999, der Lückenschluss der B 404 sei als „Bestandteil des Projekts A 250-AS Winsen/Ost bis AS Lüneburg/Nord“ als hochprioritäre Maßnahme im Entwurf des Investitionsprogramms 1999 bis 2002 enthalten, falsch ist, da die für das o. a. Projekt notwendigen Mittel von ca. 18 Mio. DM aus der Mittelausweisung im Investitionsprogramm 1999 bis 2002 von 6 Mio. DM nicht finanziert werden können und selbst der für die Zeit nach 2002 vorbehaltene Betrag von 5,6 Mio. DM nicht ausreichen würde? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 11. Januar 2000**

Die genannte Maßnahme ist als „Vordringlicher Bedarf“ im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten, wobei der Ausbau der B 404 Bestandteil dieser Verkehrseinheit ist.

Die Aussage im genannten Schreiben vom 29. Oktober 1999, der Lückenschluss der B 404 sei als Bestandteil des Projekts A 250-AS Winsen/Ost bis Lüneburg/Nord im Entwurf des Investitionsprogramms 1999 bis 2002 enthalten, ist zutreffend; es ist unter der laufenden Nummer 58 der „Liste 1: Hochprioritäre Maßnahmen, Stand: 30. September 1999“ aufgeführt.

43. Abgeordneter
Dirk Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU)
- Wie soll das Projekt finanziert und wann soll es begonnen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger
vom 11. Januar 2000

Mit der Maßnahme soll innerhalb des vom Investitionsprogramm vorgesehenen Zeitraums begonnen werden.

Entsprechend der unter Punkt 3.1 in den allgemeinen Ausführungen des Investitionsprogramms 1999 bis 2002 angesprochenen Flexibilität der Handhabung des Programms wird versucht, die Maßnahme so schnell wie möglich zu verwirklichen.

44. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand des geplanten sechsspurigen Ausbaus der nördlichen Fahrspur der A 94 zwischen der Anschlussstelle Riem und der A 99?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger
vom 18. Januar 2000

Der 3-streifige Ausbau der A 94 zwischen der Anschlussstelle Feldkirchen/West und dem Kreuz München/Ost (stadtauswärts) ist seit Oktober 1999 beendet und die Strecke unter Verkehr.

Für den 3-streifigen Ausbau der A 94 zwischen dem Kreuz München/Ost und der Anschlussstelle Feldkirchen/West (stadteinwärts) werden derzeit die Projektunterlagen erarbeitet.

45. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Hat die noch zu verteilende globale Minderausgabe im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Auswirkungen auf das Projekt, und falls ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger
vom 18. Januar 2000

Nein, da hiervon nur Bedarfsplanmaßnahmen betroffen werden können, nicht jedoch Erhaltungsmaßnahmen, zu denen dieser der Verbesserung des Verkehrsflusses dienende 3-streifige Ausbau zählt.

46. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Hornhues**
(CDU/CSU)
- Warum wurden die notwendigen Haushaltsmittel vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen noch nicht freigegeben, obwohl dem Bau einer Ortsumgehung in der Gemeinde Belm im Bundesverkehrswegeplan hohe Priorität eingeräumt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 18. Januar 2000**

Die B 51, Ortsumgehung Belm, ist als Vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Aufgrund fehlender Baureife ist die Finanzierung der Maßnahme bisher nicht vorgesehen.

47. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Hornhues**
(CDU/CSU)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung Belm im Zuge der B 51 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 700 000 DM bis 900 000 DM zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 18. Januar 2000**

Nach § 6 Abs. 3 Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesfernstraßen des Fernverkehrs (BStrVermV) gibt der Bund Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung entstehen, gegenüber den Ländern ausschließlich durch Zahlung einer Pauschale ab, die für die Entwurfsbearbeitung 2 % der Baukosten beträgt. Diese wird nach Durchführung der Baumaßnahme zugewiesen. Eine darüber hinausgehende Zuweisung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

48. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Kann sich der Bundesverband für Nuklearmedizin – BDN – auf eine Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen stützen, wonach das Krankenhaus/die Arztpraxis nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bei der Beförderung radioaktiver Stoffe nur dann gefahrgutrechtlich verantwortlich zeichnet, wenn die Beförderung zur Lieferfirma durch Ärzte im eigenen Fahrzeug erfolgt oder radioaktive Stoffe durch Dritte im Auftrag von Ärzten abgeholt werden, nicht aber, wenn die Beförderung im Auftrag der Herstellerfirma ohne Mitwirkung des Arztes erfolgt, und wenn ja, aus wel-

chen Gründen werden die Pflichten der Nuklearmediziner aus § 9 Abs. 2, 7 und 14 GGVS verneint?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger

vom 6. Januar 2000

Die Verantwortlichkeiten der bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen Beteiligten (Absender, Verlader, Beförderer, Empfänger u. a.) sind in § 9 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1998, festgelegt. Wer als Beteiligter im Sinne der gefahrgutrechtlichen Vorschriften Verpflichtungen wahrzunehmen hat, bestimmt sich nach den in § 2 GGVS wiedergegebenen Begriffsbestimmungen und den Umständen des Einzelfalls (Vertragspflichten, Verkehrsanschauung).

Für die Verpflichtung der Nuklearmediziner bedeutet dies, dass die Vertragsgestaltung mit den Hersteller-/Lieferfirmen darüber entscheidet, ob eine vollständige oder teilweise Übernahme der gefahrgutrechtlichen Verantwortlichkeiten bewirkt wird.

49. Abgeordnete
**Claudia
Nolte**
(CDU/CSU)

Wann kann mit der Freigabe der A 71 bis zur AS 14 „Ilmenau West“ gerechnet werden, da es nach Eröffnung der A 71 bis Traßdorf/Thüringen an den Ausfahrtsstellen zu erheblichen Problemen durch hohes Verkehrsaufkommen kommt (die Stadt Ilmenau ist hierbei besonders betroffen) und eine Abhilfe vor allem in einer vorzeitigen Freigabe der A 71 bis zur AS 14 „Ilmenau West“ zu sehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Siegfried Scheffler

vom 17. Januar 2000

Die Verkehrsfreigabe der zwischen den Anschlussstellen Ilmenau Ost und Geschwenda liegenden AS „Ilmenau West“ ist im Jahr 2002 vorgesehen.

Eine frühere Freigabe dieser Anschlussstelle ist nicht möglich, da zwischen der AS Ilmenau Ost und der AS Geschwenda vier große Talbrücken mit bis zu 1 000 m Länge und entsprechend langer Bauzeit gebaut werden müssen, die letztlich den Fertigstellungstermin bestimmen.

50. Abgeordnete
**Claudia
Nolte**
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten eines schnelleren Fortgangs dieses Bauvorhabens bestehen nach Ansicht der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Siegfried Scheffler
vom 17. Januar 2000**

Eine Beschleunigung der Realisierung dieses Bauvorhabens ist aufgrund der in der Antwort zu Frage 49 genannten bautechnischen Zwänge nicht möglich.

- | | |
|---|---|
| 51. Abgeordneter
Klaus-Peter
Willsch
(CDU/CSU) | Wie ist der aktuelle Planungsstand der Bau-
maßnahmen zur Ortsumgehung Bad Cam-
berg/B 8 und wann ist mit der Realisierung zu
rechnen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 19. Januar 2000**

Für die gemeinsame Ortsumgehung von Bad Camberg und seinen Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8 ist am 25. Februar 1985 durch den damaligen Bundesminister für Verkehr die Linie bestimmt worden. Im Regionalen Raumordnungsplan für Mittelhessen ist die Maßnahme dementsprechend als abgestimmt enthalten.

Aufgrund der seit Ende der 80er Jahre geltenden, neuen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung musste die ursprüngliche Lösung anhand weiterer Untersuchungen (Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsuntersuchung) überprüft werden.

Derzeit werden von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung die in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen für eine Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufbereitet.

Angesichts des derzeitigen frühen Planungsstadiums der Maßnahme sind konkrete Aussagen zu ihrer Realisierung nicht möglich.

- | | |
|---|--|
| 52. Abgeordneter
Klaus-Peter
Willsch
(CDU/CSU) | Hat die globale Minderausgabe im Bereich
des Bundesministers für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen Auswirkungen auf das Pro-
jekt, und wenn ja, welche? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 19. Januar 2000**

Nein. Angesichts des frühen Planungsstadiums der Maßnahme, das eine Realisierung in den kommenden Jahren ausschließt, ist die Maßnahme von den globalen Minderausgaben im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht betroffen.

53. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung davon aus, dass dem Deutschen Wetterdienst bei der Wetterprognose für den 26. Dezember 1999 schwerwiegende Fehler unterlaufen sind, indem lediglich Windstärken von 4 bis 5 im Mittel vorhergesagt, die Orkanböen mit ihren verheerenden Auswirkungen aber nicht erkannt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 10. Januar 2000**

Es trifft nicht zu, dass dem Deutschen Wetterdienst (DWD) bei der Wetterprognose für den 26. Dezember 1999 schwerwiegende Fehler unterlaufen sind, indem lediglich Windstärken von 4 bis 5 Beaufort im Mittel vorhergesagt wurden. Der DWD hat vielmehr bereits am Vortage für alle vom Orkan betroffenen Gebiete Sturmwarnungen herausgegeben, in denen auf Böen der Windstärken 8 bis 9 Beaufort (62–88 km/h) im Flachland und bis Windstärke 12 Beaufort (über 118 km/h) im Bergland hingewiesen wurde.

In den frühen Vormittagsstunden des 26. Dezember 1999 wurden dann die bestehenden Sturmwarnungen durch folgende Unwetterwarnungen ersetzt:

Unwetterwarnung für Saarland und Rheinland/Pfalz vor auffrischendem Südwestwind mit Spitzenböen bis 130 km/h (gültig von 10–16 Uhr) sowie gleichen Inhalts für Hessen (gültig von 11–16 Uhr), ausgegeben 8.30 Uhr durch die Regionalzentrale Offenbach; Unwetterwarnung für Baden-Württemberg vor Orkanböen mit 100–150 km/h aus Südwest bis West (gültig von 8.45–16.00 Uhr), ausgegeben 8.45 Uhr durch die Regionalzentrale Stuttgart.

Für Bayern, wo bereits – wie in den anderen Gebieten – eine Sturmwarnung lief, wurde von der Regionalzentrale München um 12.45 Uhr eine Unwetterwarnung vor Orkanböen aus Südwest bis West mit Spitzenböen von 100–150 km/h und Gültigkeit bis 21 Uhr ausgegeben.

Die Behauptung, der DWD habe die Orkanböen mit ihren verheerenden Auswirkungen nicht erkannt, ist damit unzutreffend.

54. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)

Welche personellen, organisatorischen und technischen Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus der möglichen Fehleinschätzung des Deutschen Wetterdienstes zu ziehen, die dazu geführt hat, dass keine rechtzeitigen Vorkehrungen zum besseren Schutz vor den Orkanböen am 26. Dezember 1999 in Deutschland getroffen werden konnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 10. Januar 2000**

Wie sich aus der Antwort zu Frage 53 ergibt, stellt sich diese Frage nicht.

- | | |
|---|--|
| 55. Abgeordnete
Dagmar
Wöhrl
(CDU/CSU) | Wie bewertet die Bundesregierung die französischen und britischen Computermodelle „Aspege“ und „Fine Mesh“, und warum kommt vergleichbare moderne Technik beim Deutschen Wetterdienst nicht zum Einsatz? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 10. Januar 2000**

Die angesprochenen Wettervorhersagemodelle des französischen und des britischen Wetterdienstes haben im Mittel eine vergleichbare Qualität wie die im Dezember 1999 eingeführten neuen Modelle des DWD. Insofern trifft es nicht zu, dass beim DWD moderne Technik bei der Durchführung der numerischen Wettervorhersage nicht zum Einsatz käme. Bei der Vorhersage der Extremwetterlage am 26. Dezember 1999 zeigten sich jedoch bei den genannten Modellen Prognoseunsicherheiten, die eine Nachbesserung durch herkömmliche Verfahren erforderlich machten. Der DWD arbeitet zurzeit mit Hochdruck an der weiteren Modelloptimierung. Er wird seine Erkenntnisse in einen noch in diesem Monat stattfindenden Workshop mit führenden Modellentwicklern der anderen europäischen Wetterdienste einbringen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- | | |
|--|--|
| 56. Abgeordnete
Ulrike
Mehl
(SPD) | Liegt es nach Meinung der Bundesregierung im allgemeinen öffentlichen Interesse, die bundeseigenen Flächen entlang der ehemaligen Grenze zur DDR für Belange des Naturschutzes zu sichern, mit dem „Grünen Band“, um ein europäisches Biotopverbundsystem gemäß der EG-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie mitzugestalten, und warum will sie ggf. die Ausnahmeregelung des Mauergrundstücksgesetzes vom 15. Juli 1996 nicht nutzen, die eine Veräußerung der Flächen im öffentlichen Interesse an Dritte ermöglicht? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gila Altmann
vom 18. Januar 2000**

Die Bundesregierung ist sich der besonderen Bedeutung, die dem ehemaligen innerdeutschen Grenzbereich aus Naturschutzsicht zukommt, bewusst und hat im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeiten zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung des „Grünen Bandes“ ergriffen.

Seitens des Bundes wurden in der Vergangenheit mehrere koordinierende Gespräche mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ländern geführt. Dabei haben alle Länder zugesagt, sich selbst der Angelegenheit widmen zu wollen. Der Bundesregierung sind eine Reihe unterschiedlicher Landesmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft im ehemaligen Grenzbereich bekannt. Diese Maßnahmen werden von der Bundesregierung begrüßt und als durchaus geeignete Beiträge zum Schutz des „Grünen Bandes“ angesehen.

Auch der Bund hat sich aus übergeordneten, gesamtstaatlichen Gesichtspunkten im Bereich des „Grünen Bandes“ engagiert. Im Rahmen des Förderprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die den ehemaligen Grenzbereich berührenden Naturschutzgroßprojekte „Drömling“, Sachsen-Anhalt und „Schaalsee-Landschaft“, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt werden zur Durchführung dieser beiden Projekte in den Jahren 1992 bis 2003 Bundesmittel in Höhe von 53,8 Mio. DM bei Gesamtkosten für diese Projekte in Höhe von 73,0 Mio. DM bereitgestellt. Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen zur Flächensicherung und deren Entwicklung durchgeführt.

Ferner förderte die Europäische Kommission auf Vorschlag durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Umweltfinanzierungsinstrumentes „LIFE – Teilbereich Natur“ in den Jahren 1993 bis 1996 ein grenzüberschreitendes Projekt zwischen den Ländern Hessen, Bayern und Thüringen im Bereich des Biosphärenreservates „Rhön“ mit dem Ziel, die Hochrhönlandschaft durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und zu entwickeln. An den Gesamtkosten dieses Projekts in Höhe von 3,8 Mio. DM beteiligte sich die Europäische Kommission mit 2,9 Mio. DM. Derzeit werden im Rahmen dieses Programms noch zwei weitere Vorhaben zur Erhaltung von Natur und Landschaft im Bereich der niedersächsischen Elbe mit Gesamtkosten in Höhe von 1,9 Mio. DM und einer EU-Beteiligung in Höhe von 0,9 Mio. DM durchgeführt.

Bei dem angesprochenen „europäischen Biotopverbundsystem gemäß der EG-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ handelt es sich um ein gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) einzurichtendes kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie umfassen. Das Netz umfasst auch

die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die bundeseigenen Flächen entlang der ehemaligen Grenze zur DDR können unter Berücksichtigung der in der FFH-Richtlinie genannten Voraussetzungen in Teilen geeignet sein, einen Beitrag zur Schaffung des kohärenten europäischen ökologischen Netzes zu leisten. Die Auswahl der dafür geeigneten Flächen obliegt aufgrund der verfassungsgemäß gegebenen Zuständigkeitsverteilung den Ländern.

Sofern einzelne bundeseigene Flächen für die Bildung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes in Frage kommen, entspricht deren Sicherung für Belange des Naturschutzes durch die Länder dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Bezüglich der Möglichkeiten einer Nutzung der Ausnahmeregelung des Mauergrundstücksgesetzes wird auf die Antworten zu den Fragen 57 und 58 verwiesen.

- | | |
|--|---|
| 57. Abgeordnete
Ulrike
Mehl
(SPD) | Welche Rechtsauffassung schließt nach Kenntnis der Bundesregierung ein für den Bund verpflichtendes „öffentliches Interesse“ für den Naturschutz aus? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gila Altmann
vom 18. Januar 2000**

Für den Naturschutz und die Landschaftspflege steht dem Bund gemäß Artikel 75 Grundgesetz allein eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Der Bund hat sich daher in diesem Bereich grundsätzlich auf Rahmenvorgaben an die Landesgesetzgeber zu beschränken. In Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen, die Voraussetzung für die Bejahung eines verpflichtenden öffentlichen Interesses sind, sind nur im Ausnahmefall möglich. Da sich das Bundesnaturschutzrecht im Hinblick auf die dargelegten verfassungsrechtlichen Gegebenheiten für den Bereich des Biotop- und des allgemeinen Artenschutzes auf Rahmenvorgaben an die Landesgesetzgeber beschränkt, ist ein verpflichtendes „öffentliches Interesse“ des Bundes zu verneinen.

- | | |
|--|--|
| 58. Abgeordnete
Ulrike
Mehl
(SPD) | Lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der allgemeinen Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG, der naturschutzrechtlichen Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75, der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wonach andere Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben, und aufgrund der europarechtlichen Verpflichtungen |
|--|--|

der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie ein für den Bund geltendes „öffentliches Interesse“ für den Naturschutz ableiten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gila Altmann
vom 18. Januar 2000**

Der Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die dazu erlassenen Regelungen liegen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Gleichwohl können daraus, auch in Verbindung mit den in der Frage angesprochenen Regelungen, im Hinblick auf das Mauergrundstückgesetz für den Bund keine verpflichtenden Vorgaben abgeleitet werden. Die Verpflichtungen im Rahmen der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ bestehen nach § 20a Grundgesetz „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ und damit in den Grenzen, die durch andere Verfassungsbestimmungen, und damit unter anderem aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz, vorgegeben sind. Ein verpflichtendes „öffentliches Interesse“ ist damit, wie sich im Einzelnen bereits aus der Antwort zu Frage 57 ergibt, zu verneinen. Entsprechendes gilt mangels Zuständigkeit(sregelung) für den Bereich des Biotopschutzes und des allgemeinen Artenschutzes im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie für den Bereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Die innerstaatliche Zuständigkeit zur Umsetzung und Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben bestimmt sich nach der innerstaatlichen verfassungsmäßigen Ordnung.

59. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)

Kann es nach Auffassung der Bundesregierung „eigene öffentliche Zwecke“ des Bundes für Natur- und Umweltschutz nur dann geben, wenn dem Bund eine entsprechende hoheitliche Aufgabe grundgesetzlich zugewiesen wurde, und welche Beispiele dafür sind der Bundesregierung dafür bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gila Altmann
vom 18. Januar 2000**

„Eigene öffentliche Zwecke“ des Bundes können sich nur insoweit ergeben, als dem Bund die Wahrnehmung „öffentlicher Interessen“ nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung bzw. in Ausfüllung dieser Ordnung kraft einfachgesetzlicher Vorgaben zugewiesen ist. Diesbezüglich ist auf die Antworten zu den Fragen 57 und 58 zu verweisen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

60. Abgeordneter
**Siegfried
Helias**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, die möglichen Zusagen zu den Hermes-Bürgschaften der beiden Projekte unter Berücksichtigung der daraus resultierenden ökologischen, sozialen und humanitären Folgen?*)

**Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 5. Januar 2000**

Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, beurteilt das in Bau befindliche Drei-Schluchten-Staudamm-Projekt in der Volksrepublik China wegen seiner ökologischen und sozialen Auswirkungen kritisch. Die vorherige Bundesregierung hat dem Projekt aus übergeordneten politischen Gesichtspunkten zugestimmt. Dem dadurch für die Exporteure geschaffenen Rechts- und Vertrauensschutz muss Rechnung getragen werden.

Zum Wasserkraftwerk Maheshwar hält die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, eine Lösung der anstehenden ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Probleme für unabdingbar. Eine abschließende Entscheidung der Bundesregierung zu diesem Projekt steht noch aus.

Berlin, den 21. Januar 2000

*) s. hierzu auch Frage 15

